

Satzung Deutscher Xiangqi – Bund (DXB)

Errichtungsdatum: 27.01.2024

Änderungsdatum: 24.01.2025

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Deutscher Xiangqi – Bund (DXB), Sitz in Hannover, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und dadurch Verbreitung des chinesischen Schachs (Xiangqi)
- Der Deutsche Xiangqi – Bund ist Vollmitglied im Weltverband (World – Xiangqi – Federation) und im Europäischen Xiangqiverband (European Xiangqi Federation)
- Die Förderung und Verbreitung wird vor allem verwirklicht durch die Veranstaltung von Turnieren und Meisterschaften
- Die Repräsentation bei internationalen Turnieren von WXF und EXF
- Die Repräsentation im Internet und den sozialen Medien
- Der Verein ist politisch und religiös neutral

§3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- Aus ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fördernden Mitgliedern

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden
- Ehrenmitglied kann auch jede natürliche Person werden, die nicht Vereinsmitglied ist
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden

- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist betreffend den laufenden Monat und Folgemonat zu erklären.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden > wegen eines schweren Verstoßes gegen das Interesse oder die Grundsätze des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Das Mitglied kann sich vor der Entscheidung sowohl mündlich als auch schriftlich innerhalb von 14 Tagen äußern. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Berufung gegen die Entscheidung kann an die Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen erfolgen, diese Versammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinerlei Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen 3 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich begründet und geltend gemacht werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied (Ehrenmitglieder sind befreit) hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dessen Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§8 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§9 Organe

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

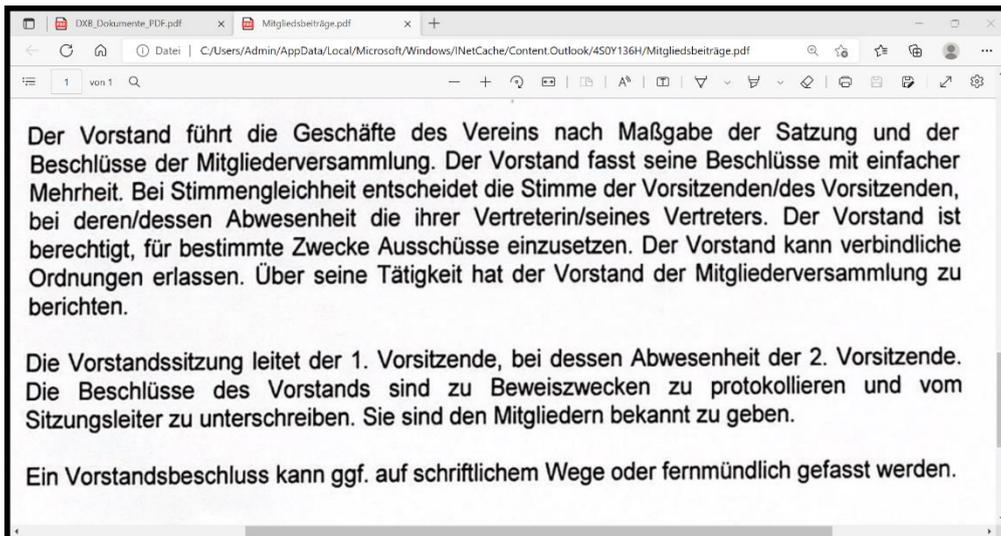
§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Kassenwart
- Koordinator

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



§11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§12 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
-

§13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung der Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Mitgliederaufnahme und über Berufungsverfahren

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über sonstige Anträge
-

§14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E – Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Anträge zur Mitgliederversammlung können dem Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per E – Mail mit Begründung vorliegen. Der Vorstand gibt die fristgerecht eingetroffenen Anträge den Mitgliedern zeitnah bekannt.
- Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der ordentlichen Mitglieder unter Einschluss mindestens eines Vorstandsmitgliedes anwesend sind. Die Teilnahme auf digitalem / visuellem Wege ist ebenfalls als Anwesenheit zulässig.

Der Paragraph 15 der Satzung soll um den folgenden Absatz erweitert werden:

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zusammenzufassen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter (und vom Protokollführer, wenn dieser nicht mit dem Versammlungsleiter identisch ist) unterzeichnet werden.

§16 Stimmrecht und Wählbarkeit

Ein Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§18 Kassenprüfung

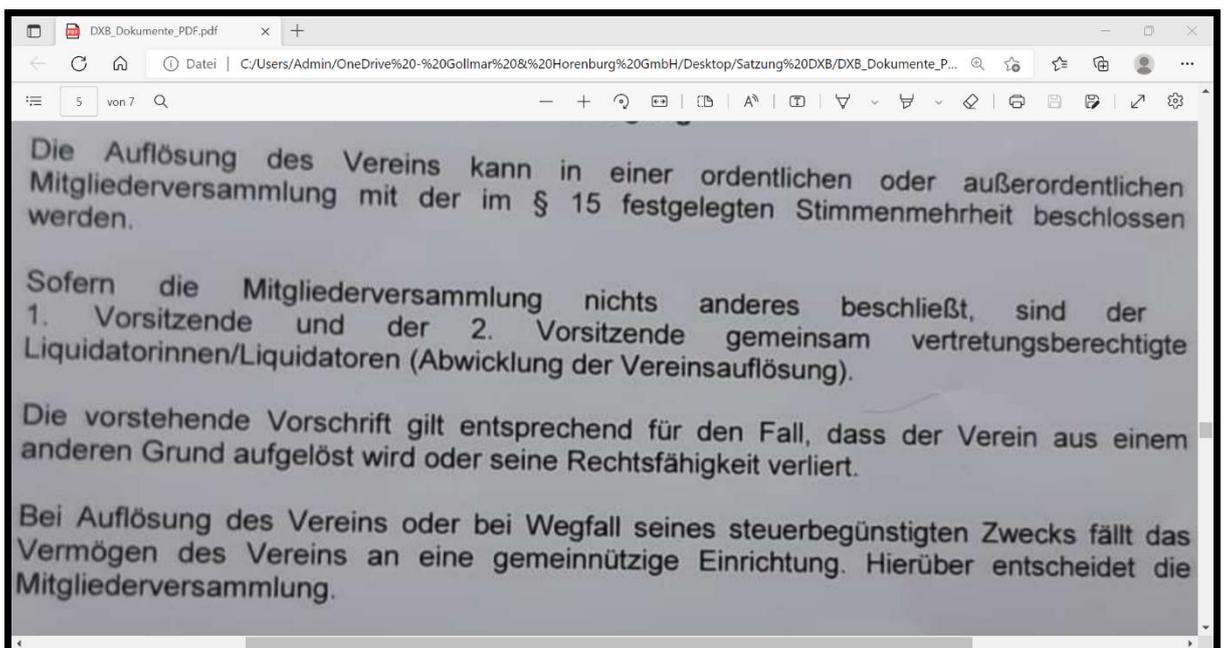
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer empfehlen in der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§19 Ordnungen

Zur Durchführung satzungsgemäßer Zwecke kann die Mitgliederversammlung eine Geschäfts-, Turnier- sowie ggf. weitere Ordnungen erlassen.

§20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung



§21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.01.2024 beschlossen worden und in Kraft getreten.